Allgemeine Mandatsbedingungen der Bacher & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Am Rheindorfer Ufer 2 - 53117 Bonn / Posthof 2 - 53783 Eitorf

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand 01.06.2018) gelten für alle von der Bacher & Partner GmbH zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Anfertigung von Steuererklärungen, Prüfung von Steuerbescheiden und anderen Verwaltungsakten, Durchführung von Buchführungsarbeiten, Erstellung von Jahresabschlüssen, Bilanzen, Einnahmen- / Überschussrechnungen, Ermittlung von Einkünften, betriebswirtschaftliche Beratung und Analysen nebst Erteilung von Bescheinigungen hierüber, sowie sonstige Beratung und Vertretung des Auftraggebers gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträgern, Privatpersonen, Finanzbehörden, der Finanzgerichtsbarkeit sowie gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber.
- (3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der Bacher & Partner GmbH und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten diese allgemeinen Mandatsbedingungen auch gegenüber solchen Dritten.

§ 2 Auftragsdurchführung

(1) Die Bacher & Partner GmbH führt alle Aufträge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung mit größter Sorgfalt unter Beachtung der für sie geltenden Berufsordnungen und Standesrichtlinien durch.

Für den Umfang der von der Bacher & Partner GmbH zu erbringenden Leistung ist ausschließlich der im Zeitpunkt der Leistung erteilte Auftrag maßgebend.

Der Auftraggeber willigt

- a) in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen und sachgerechten Abwicklung erteilter Aufträge i. S. von § 1 Abs. 1, zur Weiterentwicklung der Mandatsbeziehung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere der Lohn- und Gehaltsabrechnung des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter und
- b) dem Betrieb der Website über Dienstleister, ein.
- (2) Die Bacher & Partner GmbH ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Auftraggebers richtig und im notwendigen Umfang zu berücksichtigen. Dabei ist sie berechtigt, die von dem Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und überlassene Unterlagen, als richtig zu Grunde zu legen. Von Dritten oder von dem Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die Bacher & Partner GmbH wird jedoch auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen. Eine Überprüfung der Richtigkeit erfolgt nur, wenn hierzu ein gesonderter Auftrag erteilt wird.
- (3) Soweit zur Interessenwahrnehmung des Auftraggebers erforderlich, ist die Bacher & Partner GmbH in Fällen drohender Fristversäumnisse und fehlender Abstimmungsmöglichkeit mit dem Auftraggeber zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 3 Schweigepflicht / Datenschutz

- (1) Die Bacher & Partner GmbH ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, ungeachtet, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht befreit.
- (2) Die Bacher & Partner GmbH ist befugt, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung und der Einwilligung des Auftraggebers zu verarbeiten und durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- (3) Der Auftraggeber der Bacher & Partner GmbH willigt ein, dass per E-Mail auftragsbezogene Informationen zugesandt werden können. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass E-Mails virenanfällig sind und dass andere Internetteilnehmer vom Inhalt dieser E-Mail Kenntnis erlangen können. Es kann auch nicht sichergestellt werden, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist. Die vorgenannten Risiken können durch eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation minimiert werden. Soweit der Auftraggeber eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation wünscht, bedarf es hierzu der ggf. kostenpflichtigen-Vereinbarung eines Verschlüsselungscodes mit der Bacher & Partner GmbH.

§ 4 Mitwirkung Dritter

Die Bacher & Partner GmbH ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Angestellte und freie Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen sowie im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen.

Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die Bacher & Partner GmbH dafür zu sorgen, dass diese zur Verschwiegenheit in gleichem Maße wie sie verpflichtet werden.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bacher & Partner GmbH nach Kräften zu unterstützen und in seiner Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Bacher & Partner GmbH zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse der Bacher & Partner GmbH nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (3) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm gebotene Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Bacher & Partner GmbH angebotenen Leistung in Verzug, ist die Bacher & Partner GmbH berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass die Bacher & Partner GmbH die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die Bacher & Partner GmbH den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von der Bacher & Partner GmbH auf Ersatz der durch den Verzug oder die unterbliebene Mitwirkungshandlung bei der Bacher & Partner GmbH entstandenen Mehraufwendungen sowie eines etwa verursachten Schadens. Dies gilt auch, wenn die Bacher & Partner GmbH von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Der Auftraggeber handelt auf eigene Rechnung im Sinne der Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GWG). Er wird die Bacher & Partner GmbH im Bedarfsfalle über wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 GWG informieren und auch ansonsten den Informationspflichten gemäß GWG nachkommen.

§ 6 Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung für Tätigkeiten i. S. von § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatervergütungsverordnung StBVV).
- (2) Ist der Gegenstandswert einer Angelegenheit so niedrig, dass eine nach der StBVV anzusetzende Wertgebühr in keinem Verhältnis zu dem üblicherweise erforderlichen Zeitaufwand steht, so kann die Gebühr im Rahmen des § 4 Abs. 2 StBVV (Festsetzung eines Betrages) bis auf den Durchschnittsbetrag zwischen maximaler Wertgebühr und maximaler Zeitgebühr angehoben werden.
- (3) Eine höhere oder eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann allein in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden. Die niedrigere Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und zum Haftungsrisiko der Bacher & Partner GmbH stehen.
- (4) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren, z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 StBerG, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (5) Die Bacher & Partner GmbH hat neben ihrer Gebühren- und Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (6) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Bacher & Partner GmbH nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (7) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat die Bacher & Partner GmbH Anspruch auf mindestens 50 v.H. der ihr für die Ausführung des gesamten Auftrags zustehenden Vergütung. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einen geringeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen.
- (8) Weitergehende Ansprüche der Bacher & Partner GmbH auf Schadensersatz bleiben unberührt.
- (9) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Bacher & Partner GmbH (Vergütungen und Auslagen) ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel binnen einer angemessenen Frist. Er muss, bevor ein Dritter mit der Mängelbeseitigung beauftragt wird, die Bacher & Partner GmbH zur Mängelbeseitigung auffordern. Der Anspruch muss unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.

Allgemeine Mandatsbedingungen der Bacher & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Am Rheindorfer Ufer 2 - 53117 Bonn / Posthof 2 - 53783 Eitorf

- (2) Beseitigt die Bacher & Partner GmbH berechtigt geltend gemachte Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, schlägt die Nachbesserung fehl oder lehnt die Bacher & Partner GmbH die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Bacher & Partner GmbH die Mängel durch andere zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugte beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Bacher & Partner GmbH jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Bacher & Partner GmbH Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen der Bacher & Partner GmbH oder ihrer Mitarbeiter die Interessen des Auftraggebers überwiegen. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Leistung enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen die Bacher & Partner GmbH in jedem Falle, sie auch gegenüber Dritten richtigzustellen oder die berufliche Leistung zurückzunehmen.

(4) Ansprüche nach § 7 Abs. 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Bacher & Partner GmbH die berufliche Leistung erbracht und der Auftraggeber sie abgenommen hat, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten seit Vertragsbeendigung.

§ 8 Haftung

- (1) Die Bacher & Partner GmbH haftet nur für eigenes Verschulden und Verschulden ihrer Mitarbeiter sowie für die Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt bei der Auswahl des von ihr eingeschalteten datenverarbeitenden Unternehmens, nicht jedoch für Verschulden eines im Einvernehmen mit dem Auftraggeber herangezogenen fachkundigen Dritten.
- (2) Die Haftung der Bacher & Partner GmbH für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es als Einzel- oder als Gesamtschuldner, wird einvernehmlich auf 4.000.000,00 EURO für den einzelnen Schadensfall begrenzt (§ 67a StBerG). In dieser Höhe unterhält die Bacher & Partner GmbH eine Berufshaftpflichtversicherung. Unter "einzelner Schadensfall" ist die Summe aller Schadensersatzansprüche des Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung auch für mehrere aufeinanderfolgende Veranlagungszeiträume / Feststellungs- oder Veranlagungszeitpunkte ergeben oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen die Bacher & Partner GmbH oder ihre Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit zwischen diesen Handlungen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- (3) Eine weitergehende Haftung der Bacher & Partner GmbH bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Sollte aus Sicht des Auftraggebers eine über 4.000.000,00 EURO hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen werden kann. Durch schriftliche Vereinbarung kann die Haftung auch auf einen geringeren als den in § 8 Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden.

§ 9 Haftungsausschlüsse

(1) Mündliche Erklärungen und Auskünfte:

Die Erteilung mündlicher Auskünfte oder sonstige mündliche Erklärungen gehören nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen der Bacher & Partner GmbH. Sie bergen die Gefahr einer nicht vollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen auf der Seite der Bacher & Partner GmbH bei der Aufnahme des Sachverhalts und auf der Seite des Auftraggebers bei dem Verständnis der Erklärung oder Auskunft in sich. Es wird deshalb vereinbart, dass die Bacher & Partner GmbH nur für ihre schriftlich erteilten Auskünfte und Erklärungen einzutreten hat und die Haftung für mündliche Erklärungen und Auskünfte der Bacher & Partner GmbH ausgeschlossen wird.

(2) Haftungsausschluss wegen Verletzung und Nichtbeachtung ausländischen Rechts:

Eine Haftung der Bacher & Partner GmbH wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht im Rahmen eines ausdrücklich übernommenen Auftrags, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich und die Haftung der Bacher & Partner GmbH schriftlich auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.

(3) Die Haftung der Bacher & Partner GmbH einem Dritten gegenüber ist ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

(1) Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem Vertragsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

- (2) Erfüllt die Verletzung der vertraglichen Pflicht den Tatbestand der unerlaubten Handlung, verjährt der Anspruch auf Schadensersatz in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (3) Der Anspruch des Auftraggebers verjährt ebenfalls, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht wird, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden, dem anspruchsbegründenden Ereignis und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat. Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erhalt der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung durch die Bacher & Partner GmbH, ihrer Bevollmächtigten oder ihrer Haftpflichtversicherer gerichtlich geltend gemacht wurde.
- (4) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mitwirkung Dritter verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Bacher & Partner GmbH die berufliche Leistung erbracht und der Auftraggeber sie abgenommen hat, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten seit Mandatsbeendigung.

§ 11 Informationen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 12 Kündigung des Auftragsverhältnisses

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Auftraggeber jederzeit gekündigt werden.
- (2) Das Kündigungsrecht steht auch der Bacher & Partner GmbH zu, wobei eine Beendigung des Auftrags nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Auftrages notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13 Aufbewahrung von Unterlagen / Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Bacher & Partner GmbH bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 10 Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die Bacher & Partner GmbH auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen der Bacher & Partner GmbH und dem Auftraggeber sowie für Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in der Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken von der Bacher & Partner GmbH gefertigten Arbeitspapiere / Abschriften.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, soweit sich die Bacher & Partner GmbH der elektronischen Datenverarbeitung bedient.

§ 14 Sonstiges

- (1) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Bacher & Partner GmbH dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- (2) Für alle vertraglichen Beziehungen, ihre Ausführung sowie die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, wird für sämtliche Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis und seiner Ausführung Bonn als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.